

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	23

**Satzung zum Erwerb von akademischen Microcredentials
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.05.2024

**§ 1
Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist die Festlegung allgemeiner Standards für das Angebot von akademischen Microcredentials an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2
Definition**

- (1) Akademische Microcredentials
- sind zertifizierte, kleine, maßgeschneiderte Lernerfahrungen
 - vermitteln spezifische Kompetenzen
 - bedienen einen gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf
 - sind eigenständig
 - ersetzen keine traditionellen Qualifikationen, sondern ergänzen diese.
- (2) Akademische Microcredentials können als Zusatzstudium gem. Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder als weiterqualifizierende Studien gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG oder weiterbildende Studien gem. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG angeboten werden.

**§ 3
Umfang der akademischen Microcredentials**

Akademische Microcredentials umfassen einen Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einem bis zu vier Leistungspunkten.

**§ 4
Prüfung**

- (1) ¹Akademische Microcredentials schließen mit einer Prüfung ab. ²Diese spiegelt einen Nachweis über den spezifischen Kompetenzerwerb wider.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

Über den erfolgreichen Erwerb des akademischen Microcredentials wird im Falle eines Zusatzstudiums von der anbietenden Fakultät oder im Falle von weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studien vom Weiterbildungszentrum ein Leistungsnachweis mit der Bezeichnung Microcredential gemäß dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 6 Mindestteilnehmer/innenzahl

¹Akademische Microcredentials dürfen als Zusatzstudium nur ab 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. ²Akademische Microcredentials im Bereich Weiterbildung sind kostenpflichtige Bildungsangebote, die vollkostendeckend kalkuliert werden müssen.

§ 7 Einrichtung von akademischen Microcredentials

- (1) ¹Die Verantwortung für die Qualität des akademischen Microcredentials liegt bei der anbietenden Fakultät. ²Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der/den jeweiligen anbietenden Lehrperson/en.
- (2) ¹Akademische Microcredentials werden von einer Fakultät eingerichtet. ²Der Senat der Hochschule München ist mindestens drei Monate vor der Einrichtung eines akademischen Microcredentials anhand der Angaben in Absatz 3 zu informieren. ³Einmal jährlich erhält der Senat einen Bericht der Fakultät über die eingerichteten Microcredentials, insbesondere über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Evaluationsergebnisse und etwaige Veränderungen gegenüber den Angaben bei der Einrichtung.
- (3) Die Fakultät hat dem Senat mindestens folgende Angaben zur Einrichtung eines akademischen Microcredentials zur Verfügung zu stellen:
- Titel des akademischen Microcredentials und Kurzbeschreibung
 - Studienziele
 - Zielgruppe
 - Teilnahmevoraussetzungen
 - Beschreibung der Lernergebnisse
 - Lehrveranstaltungsform(en) und Lehrformat(e)
 - Unterrichtssprache (falls nicht Deutsch)
 - Anzahl der Leistungspunkte
 - Anzahl der Prüfung/en und Prüfungsform/en
 - Zuständige Prüfungskommission
 - Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises
- (4) Die Angaben aus Absatz 3 werden von der anbietenden Fakultät in einer Ordnung für das akademische Microcredential festgehalten.

§ 8 Aufhebung von akademischen Microcredentials

- (1) Über die Aufhebung von akademischen Microcredentials entscheidet die anbietende Fakultät.
- (2) Akademische Microcredentials, die dreimal hintereinander wegen Nichterreichens der Teilnehmer/innenzahl nicht durchgeführt werden konnten, sind aufzuheben.

§ 9

Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15. Februar 2023 in ihrer jeweiligen Fassung für akademische Microcredentials entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:



Herr/Frau / Mr./Mrs.
Vorname NAME

geboren am / born on
TT.Monat JJJJ/oth month YYYY in Geburtsort/place of birth

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für ... das akademische
Microcredential

.....
erworben:
/ has been awarded theacademic microcredential by
HM Hochschule München University of Applied Sciences, Department of

Folgende Lernergebnisse wurden erfolgreich abgelegt:
/The student has successfully completed the following learning outcomes

	Endnoten/Credits
Gesamtergebnis / Total x	

München, den TT.MM.JJJJ / Munich, dd.mm.yyyy

Prof. Dr.
Der/Die Dekan/in / Chairman

Prof. Dr.
Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission /
Examinations board

**Ordnung zum Erwerb des
akademischen Microcredentials**
(englische Bezeichnung)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Fakultät für .../Weiterbildungszentrum

1. Studienziele

Das akademische Microcredential soll die Studierenden dazu befähigen,

2. Teilnahmevoraussetzungen

Das akademische Microcredential kann von ... erworben werden.

3. Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) ¹Mit dem Erwerb des akademischen Microcredentials kann ... begonnen werden. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Fakultät für .../das Weiterbildungszentrum auf ihrer/seiner Internetseite bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bei der Fakultät für .../ im Weiterbildungszentrum einzureichen.

(2) Die Prüfungskommission gem. Nr. 7 stellt auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen die Eignung fest.

(3) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

4. Ausbildungsangebot und Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Das akademische Microcredential wird von der Fakultät für ... in einer Kombination aus ... Lehreinheiten angeboten. Es umfasst ... Tagesveranstaltungen im Umfang von insgesamt ... Stunden und ...E-Learning-Veranstaltungen im Umfang von insgesamt ...Stunden. ²Näheres regelt die Kursbeschreibung, die auf der Internetseite der Fakultät für .../des Weiterbildungszentrums veröffentlicht ist.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das akademische Microcredential bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

5. Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Microcredentials

¹Das akademische Microcredential wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die (Prüfungsform) mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ abgeschlossen hat. ²Wurde die Prüfungsleistung mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

6. Leistungspunkte

Für das akademische Microcredential wird/werden ein/zwei/drei/vier Leistungspunkt/e vergeben.

7. Prüfungskommission

Für prüfungsrechtliche Fragen im Rahmen des akademischen Microcredentials ist die Prüfungskommission des ...studiengangs ... zuständig..

8. Leistungsnachweis

Über den erfolgreichen Abschluss des akademischen Microcredentials wird von der Fakultät für .../vom Weiterbildungszentrum ein Leistungsnachweis gemäß dem nachfolgenden Muster in ausgestellt.

Von der FK/dem WBZ anzufügen: Muster des Leistungsnachweises der Fakultät/des Weiterbildungszentrums (gemäß Anlage 1 der Satzung zum Erwerb von akademischen Microcredentials)